**Öffentliche Bekanntmachung**

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG); Neubau eines Hähnchenmaststalles mit 40.000 Stallplätzen, 3 Futtermittelsilos, einer Futtermittelhalle, Zaunanlage mit Toren

Antragsteller: Ferdinand Höckelmann

1. **Erläuterung des Vorhabens**

Herr Höckelmann beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Neubau eines Hähnchenmaststalles mit 40.000 Stallplätzen, 3 Futtermittelsilos, einer Futtermittelhalle und einer Zaunanlage mit Toren. Bislang umfasst die Hofstelle eine Kapazität von 29.829 Hähnchen.

Der geplante Neubau liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 60 „Tierhaltung Höckelmann – Diepenauer Straße“ der Gemeinde Ostercappeln.

Das Vorhaben soll an folgendem Standort errichtet werden:

**Gemeinde Ostercappeln, Gemarkung Schwagstorf, Flur 38, Flurstück 15**

Gemäß § 16 des Bundes-lmmissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1275) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 1 und der lfd. Nr. 7.3.2 des Anhangs Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 670) bedarf das Vorhaben einer Genehmigung nach diesen gesetzlichen Vorschriften.

Gemäß § 5 i.V.m. § 9 und der Nr. 7.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BlmSchG und §§ 18, 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erscheint in den örtlichen Tageszeitungen (Neue Osnabrücker Zeitung, Wittlager Kreisblatt), dem Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück sowie gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetztes (VwVfG) im Internet auf der Homepage des Landkreises Osnabrück ([www.landkreis-osnabrueck.de](http://www.landkreis-osnabrueck.de)) und gem. § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (https://uvp.niedersachsen.de/portal/).

1. **Auslegung der Antragsunterlagen**

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**07.08.2018 bis zum 07.09.2018**

einschließlich beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, Raum 4082 aus und können Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 – 13:00 Uhr und Donnerstag von 8:00 – 17:30 Uhr mit vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Des Weiteren liegen die Antragsunterlagen bei

* der Gemeinde Ostercappeln, Gildebrede 1, 49179 Ostercappeln
* der Gemeinde Bohmte, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte

zur allgemeinen Einsichtnahme während der jeweiligen Dienstzeiten aus.

Die Antragsunterlagen sind im selben Zeitraum im Internet unter www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeits-prüfungen in Niedersachsen (https://uvp.niedersachsen.de/portal/) einzusehen.

Zu den Antragsunterlagen, die zur Einsichtnahme ausgelegt werden, gehören u. a. folgende umweltrelevante Unterlagen:

• UVP-Bericht

• Immissionsschutztechnischer Bericht (Geruch, Ammoniak, Staub)

• Faunistisches Gutachten - Avifauna

• Brandschutzgutachten

Etwaige Einwendungen gegen das o.a. Vorhaben können bei den vorgenannten Dienststellen schriftlich (\*) geltend gemacht werden.

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift mit Namen und Unterschrift tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Die Einwendungen werden dem Antragsteller zur Kenntnis gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift nicht weitergegeben, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird.

1. **Ladung zum Erörterungstermin**

Die bis zum 10.10.2018 eingegangenen Einwendungen werden am

**22.10.2018 um 10:00 Uhr**

im Rahmen eines Erörterungstermins im großen Sitzungssaal (Raum 2091) im Kreishaus, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück besprochen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Sofern die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen, findet der Erörterungstermin nicht statt. Dies wird vorher rechtzeitig bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass, sofern erforderlich, die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Einwendungen, die nach dem 10.10.2018 eingehen und im Erörterungstermin nicht erörtert werden, werden aber bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag berücksichtigt.

Die Entscheidung über den Antrag bzw. die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen am Verfahren Beteiligten schriftlich zugesendet. Die Zusendung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

 Osnabrück, den 31.07.2018

Landkreis Osnabrück

 Der Landrat

 Fachdienst Planen und Bauen

 Im Auftrage

 Röwekamp

(\*) Einwendungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform besteht nur bei eigenhändig unterschriebenen Schriftstücken, die per Post oder Telefax verschickt werden. Eine E-Mail genügt nur dann der Schriftform, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist.